

Runder Tisch „Verpflegungskosten in Thüringer Kindertageseinrichtungen“

Ergebnisse

1. Klarstellungen

Die Rechtslage in Bezug auf die Kosten der Verpflegung hat sich durch die Änderung des ThürKitaG zum 1. Januar 2018 nicht geändert. Die Umformulierung erfolgte lediglich klarstellend (LT-Drs. 6/3906, S. 56).

Die Umsetzung der für die Haushaltssicherung notwendigen Maßnahmen obliegt im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts den Gemeinden. Insoweit können auch die Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, Entlastungszuschüsse zu den Verpflegungskosten leisten. (*Anmerkung: Durch die Rechtsaufsichtsbehörde werden nicht einzelne Maßnahmen, sondern die Gesamtheit der festgelegten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Haushaltskonsolidierung bewertet.*)

Verpflegungskosten sind keine Betriebskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürKitaG. Im Falle einer Übertragung an einen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKitaG unterfallen diese somit nicht der spezialgesetzlichen Regelung des § 21 Abs. 4 ThürKitaG. Die Finanzierung der Verpflegungskosten erfolgt stattdessen im Rahmen einer vertraglichen Regelung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürKitaG.

2. Vereinbarungen

2.1 Gemeinsame Verständigung zum Thema Kosten der Verpflegung nach § 29 Abs. 3 ThürKitaG

Genauso wie nach dem alten ThürKitaG, das bis zum 31. Dezember 2017 galt, werden auch nach dem neuen ThürKitaG ab dem 1. Januar 2018 die Kosten der Verpflegung des Kindes gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt.

Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes: **Vor dem 1. Januar 2018 bestehende und nach dem 1. Januar 2018 neu eingeführte Regelungen können fortgeführt werden.** Sofern in Kommunen keine einvernehmliche Praxis hergestellt werden konnte, sollen nachstehende Empfehlungen Unterstützung leisten.

Die **Gemeinden** entscheiden für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft selbst, in **welcher Höhe** diese Kosten in die Ermittlung der Verpflegungsentgelte/-gebühren einfließen. Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKitaG regeln die Höhe der Verpflegungsentgelte im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die nicht durch Verpflegungsentgelte/-gebühren gedeckten Kosten trägt die Gemeinde. § 29 Abs. 2 Satz 4 ThürKitaG – Transparenzregelung bei Erhöhung der Elternbeiträge – gilt entsprechend.

Die Kostenarten, welche nicht dem konsensual gefundenen Begriff der Verpflegungskosten zugeordnet sind, sind Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 ThürKitaG.

Im Rahmen der konsensual gefundenen, restriktiven Auslegung wird empfohlen, folgende Kostenarten den Verpflegungskosten zuzuordnen:

| lfd. Nr. | Kostenart |
|----------|---|
| 1 | Lebensmittelkosten (sämtlicher Wareneinsatz, z. B. Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränke) |
| 2 | Personalkosten für technisches Personal zur Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung der Verpflegung inklusive Personalnebenkosten |
| 3 | Entsorgung Speiseabfälle |

Hinweis:

Die Kosten externer Anbieter sind separat zu regeln und unterliegen damit **nicht** den o. g. Differenzierungen.

2.2 Gemeinsame Verständigung zum Thema Elternmitwirkung und Transparenz nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG

Eine Zustimmung des Elternbeirates im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürKitaG **ist erforderlich**, bei

- außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge liegenden Planungen und Gestaltungen von Veranstaltungen für Kinder und Eltern (z. B. Kindersauna, Englischunterricht),
- einer Änderung der Auswahl der Verpflegung (z. B. Anbieterwechsel, Umstellung auf Bio-Kost),

- einer Änderung des Umfangs der Verpflegung (z. B. Umstellung auf Vollverpflegung),
- einer Änderung in der Rechnungslegung, soweit diese zu einer Entgelterhöhung für den Einzelnen führt (bspw. Umstellung von Einzel- auf pauschalierte Abrechnung).

Eine Zustimmung des Elternbeirates im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürKitaG **ist jedenfalls nicht erforderlich**, wenn

- die Verpflegungskosten auf Basis der o. a. Kostenmatrix (vgl. 2.1) ermittelt wurden,
- allgemeine, nicht durch den Träger/Drittanbieter zu beeinflussende Kostenerhöhungen erfolgen und damit eine Entgelterhöhung bewirken (z. B. Erhöhung der Lieferantenpreise für den Materialeinsatz, Personalkostensteigerungen aufgrund von Tariferhöhungen).

Die o. g. Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG gelten für öffentlich-rechtliche Träger (Gemeinden) und private Träger im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKitaG gleichermaßen.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG informiert der Träger über wesentliche Entscheidungen in der Kindertageseinrichtung. Die Teilnehmenden des Runden Tisches betonen in diesem Zusammenhang, dass die Transparenzregelungen im Hinblick auf die Verpflegung einzuhalten sind. Diese umfassen neben den Rechten auf Einsichtnahme nach § 29 Abs. 3 ThürKitaG auch die Anhörungsrechte bei Entscheidungen bezüglich einer Veränderung der räumlich sächlichen Ausstattung (z. B. Ausstattung der Küche).

Damit eine sachgerechte Einbindung der Eltern sichergestellt wird, soll eine Beteiligung des Elternbeirates **mindestens** einen Monat vor der mitwirkungs- und/oder mitbestimmungspflichtigen Entscheidung erfolgen.

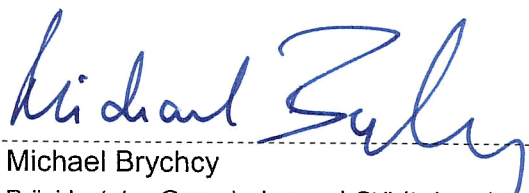
2.3 „Schlichtungsstelle“

Von der LIGA wurde die Errichtung einer Schlichtungsstelle vergleichbaren Einrichtung angeregt, die im Falle eines Streites zwischen dem Träger einer Kindertageseinrichtung und deren Elternbeirat Mediatorenaufgaben habe. Hierzu fand keine abschließende Erörterung statt – die Diskussion wird fortgesetzt.

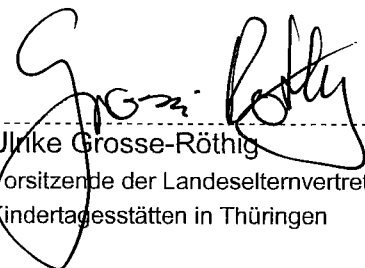
Erfurt, 1. November 2018



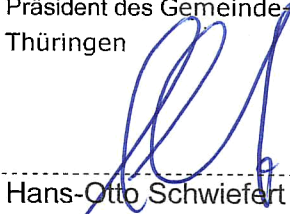
Helmut Holter
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport



Michael Brychcy
Präsident des Gemeinde- und Städtebundes
Thüringen



Ulrike Grosse-Röthig
Vorsitzende der Landeselternvertretung der
Kindertagesstätten in Thüringen



Hans-Otto Schwiefert
Geschäftsführer der LIGA Thüringen